

Telefon: 0 233-39612  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
KVR-III/141

## **Parken nur für Pkw in der Wilramstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01996 der Bürgerversammlung  
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12846**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 18.10.2018**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 17.05.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, den Lastkraftwagen in der Wilramstraße durch die Anordnung einer PKW-Parkzone das Parken zu untersagen. Auf Grund der starken Beparkung durch Lastkraftwagen und Wohnwägen, Wohnmobilen und Anhängern finden die Anwohner keine Parkplätze mehr.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Beschränkungen und Verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist.

Das im Antrag vorgebrachte Argument einer angespannten Parkplatzsituation, wonach die abgestellten Lkw die vorhandenen Parkplätze einschränken, greift hier nicht.

Die Wilramstraße, welche mit einer Länge von insgesamt 790 Metern die Balanstraße mit der Rosenheimer Straße verbindet, bietet im Großen und Ganzen genügend Möglichkeiten zum Parken. Parallel zur Wilramstraße verläuft eine kleine Anliegerstraße die private Stellplätze erschließt und ebenfalls Parkraum für die Anlieger bietet. Die Wilramstraße wurde an verschiedenen Tagen im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr von der Polizeiinspektion 21 überprüft. Die Polizei bestätigt unsere o.g. Feststellung und stellte ebenfalls keinen erhöhten Parkdruck in der Wilramstraße fest. Ebenso konnte von der Polizei, die vom Antragsteller beschriebene Situation mit Anhängern und Lkws festgestellt werden. Jedoch war trotz der parkenden Lkws und Anhänger noch genügend Parkraum für Pkws entlang der Wilramstraße vorhanden. Eine besondere Gefahrenlage durch die parkenden Lkws konnte nicht festgestellt werden.

Das KVR befürwortet aus o.g. Gründen die Einführung einer Pkw-Parkzone für die Wilramstraße nicht.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 01996 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis – keine PKW-Parkzone einzurichten - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01996 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 26.04.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL 24**